

## **Satzung über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen im Stadtteil Waldeck**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2021 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2022 (GVBl. I S. 571), hat die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck in ihrer Sitzung am 21.06.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Satzung**

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltungswerten Eigenart der Altstadt von Waldeck sind geringere als die § 6 HBO in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebene Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig; dabei dürfen die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung bezeichneten Maße nicht unterschritten werden, es sei denn, dass planungsrechtliche Vorschriften dies erfordern.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 2.500 dargestellten, durch verstärkte Linienführung besonders gekennzeichnet, Altstadtgebiet von Waldeck.

### **§ 3**

#### **Breite der Bauwiche**

Die Breite der Bauwiche beträgt ein Viertel der in § 6 Abs. 3 und Abs. 5 HBO genannten Maße. Weißt die Altbebauung Traufgassen und Winkel auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße der Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen und Winkel verringert. Besteht die vorhandene Bebauung als geschlossene Bauweise, so ist diese Bauweise beizubehalten, wenn dies städtebaulich bez. baugeschichtlich erforderlich erscheint.

### **§ 4**

#### **Maße der Abstände und Abstandsflächen**

Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen ein Viertel der Maße nach § 6 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Abstandsflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergeben, sofern Aufenthaltsräume ausreichend belichtet sind. Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waldeck, 03.07.2023

gez. Jürgen Vollbracht  
Bürgermeister

(Siegel)

